



Anerkennung der Germershausen – St. Anna-Familienstiftung mit Sitz in Hadamar als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 21. Oktober 2024 und angefügter Stiftungssatzung errichtete Germershausen – St. Anna-Familienstiftung mit Sitz in Hadamar mit Stiftungsurkunde vom 8. November 2024 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, 8. November 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-22-25d0411/ (3) 61